

NIEDERRHEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
DUISBURG · WESEL · KLEVE ZU DUISBURG

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des
Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Duisburg, 23. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung, Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320, danke ich Ihnen.

Als derzeit federführende Kammer der Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets übersende ich Ihnen eine zwischen den Häusern abgestimmte Stellungnahme zu den Artikeln 32 und 33 des o. g. Gesetzentwurfes.

Von einer Beteiligung an dem Anhörungsverfahren sehen wir ab, da uns keine weiteren, über die Stellungnahme hinausgehenden Anmerkungen notwendig erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Reitzig
Reitzig

Anlage

**Gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern
Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen und Münster
zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320
Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung**

**hier: Artikel 32 Gesetz über die Auflösung des KVR und
Artikel 33 Gesetz über die Einrichtung eines Verbandes Agentur Ruhr**

Mit Schreiben vom 16.11.1999 wurden die Industrie- und Handelskammern Bochum, Essen, Dortmund und Duisburg gebeten, zu den Artikeln 32 und 33 des Gesetzentwurfs zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese vier Kammern haben ihre nachfolgende Stellungnahme auch mit den Industrie- und Handelskammern Münster und Hagen abgestimmt, da auch diese im regionalen Zuständigkeitsbereich des derzeitigen KVR und einer alternativen Agenturlösung liegen. Die genannten sechs Kammern haben bereits mit Schreiben vom 08.03.1999 an den Herrn Ministerpräsidenten zu den Überlegungen zur Schaffung einer Agentur Ruhr Stellung genommen. Die in diesem Schreiben gemachten Ausführungen gelten weiter und auf sie wird ausdrücklich Bezug genommen. Daher ist dieses Schreiben als Anlage der Stellungnahme nochmals beigelegt.

Nachfolgend nehmen die Kammern zu Artikel 32 (Gesetz über die Auflösung des KVR) und Artikel 33 (Gesetz über die Einrichtung eines Verbandes Agentur Ruhr) Stellung. Dabei beschränken sich die Kammern auf diejenigen Fragestellungen, denen aus ihrer Zuständigkeit als Vertreter des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt.

Grundsätzlich unterstützt die Wirtschaft die Landesregierung bei ihrem Bemühen, die Verwaltungsstrukturen zu straffen, kostengünstiger, zukunfts- und leistungsfähig zu gestalten. Da es nicht Sache der Wirtschaft ist, dem Staat bzw. den betroffenen Gebietskörperschaften die Organisation der Aufgabenwahrnehmung vorzuschreiben, konzentrieren sich die Kammern auf die aus ihrer Sicht im Vordergrund stehenden Fragestellungen.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets als Vertreter des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft in der Verbandsversammlung des KVR als zugewählte Mitglieder vertreten sind. Eine derartige Vertretung ist gemäß Gesetzentwurf weder in der Verbandsversammlung noch im Beirat eines möglichen Verbandes

- 2 -

Agentur Ruhr vorgesehen. Statt dessen sollen zur Begleitung der Arbeit des Verbandes über den Beirat die Tarifpartner aufgerufen werden. Damit ist keine am Gesamtinteresse der regionalen Wirtschaft ausgerichtete Beratung innerhalb einer möglichen Agenturlösung gewährleistet. Daher fordern die Kammern die mitgliedschaftliche Beteiligung zumindest im Beirat einer derartigen Agenturlösung.

Art. 32 Frage: Welche Aufgaben des KVR müssen unabhängig von seiner Weiterexistenz weiterhin in überörtlicher kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden (z. B. Verbandsgrünflächen, Revierparks, Abfallwirtschaft)?

Als Aufgaben, die in überörtlicher kommunaler Trägerschaft wahrgenommen werden sollten, kommen aus Sicht der Kammern in Frage: Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Kultur sowie Nachfolgebetreuung der IBA-Projekte.

Insbesondere sollte das einheitliche regionale Standortmarketing zu den Schwerpunktaufgaben einer Einrichtung der interkommunalen Zusammenarbeit werden, da in diesem Bereich Defizite in der Außendarstellung feststellbar sind.

Art. 33 Frage: Ist der vorgeschlagene Aufgabenkatalog der Agentur Ruhr vollständig?

Der Aufgabenkatalog der Agentur Ruhr sollte um das bereits genannte einheitliche regionale Standortmarketing ergänzt werden.

Fragen der Wirtschaftsförderung, insbesondere auch der Förderung in den Ziel-2-Regionen, sollten wie bisher unmittelbar vom Land unter Beteiligung der Regionalkonferenzen wahrgenommen werden. Eine Zuständigkeit für Wirtschaftsförderung in einer Agenturlösung würde zu Überschneidungen innerhalb des inzwischen bewährten Systems der regionalisierten Strukturpolitik führen und wäre insoweit aus der Sicht der Kammern kontraproduktiv. Die Teilräume des Ruhrgebiets haben heute eigenständige wirtschaftliche Profile und Entwicklungsmöglichkeiten, so dass von daher eine ruhrgebietsübergreifende Steuerung der Wirtschaftsförderung als nicht zukunftsgerecht erscheint.

- 3 -

Art. 33 Frage: Sehen Sie Konfliktpotentiale in sich überschneidenden Aufgabenbereichen von Regionalräten und Agentur Ruhr?

Die in Artikel 10 Änderung des Landesplanungsgesetzes aufgezählten Gebiete, in denen die Regionalräte Mitspracherecht haben, überschneiden sich in einigen Bereichen mit den in § 2 Art. 33 genannten Aufgaben der Agentur Ruhr. Dadurch sind zwangsläufig Interessenkollisionen zu erwarten.

Um Konflikte mit den Regionalräten bei der Aufgabenwahrnehmung zu vermeiden, sollte insbesondere die Entwicklung und Durchführung regional bedeutsamer Projekte der Strukturpolitik und der Beschäftigungspolitik auf Antrag der Regionalräte beschränkt werden.